

3768/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kier, Partnerinnen und Partner haben am 16. April 1998 unter der Zahl 4319/J-NR/1998 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "statistische - sche Aufzeichnungen über minderjährige Asylwerber" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- “1. Aus welchem Grund ist es nicht möglich, für die Beantwortung einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage die Anzahl der Asylanträge sowie die Herkunft von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen zu ermitteln?
2. Stimmt es, daß keine statistischen Aufzeichnungen über minderjährige Asylwerber geführt werden, obwohl die relevanten Daten dem Bundesministerium für Inneres erstens bekannt sein müssen und sich zweitens die oben angeführten Verpflichtungen für die Behörden (Information des gesetzlichen Vertreters bzw. Einschaltung der Pflegschaftsgerichte) ergeben? Wenn ja, werden Sie diesen Mißstand beseitigen?
3. Wie werden die gesetzlichen Vertreter bzw. die Pflegschaftsgerichte über unbegleitete minderjährige Asylwerber oder minderjährige Antragsteller auf eine Aufenthaltserlaubnis oder illegal

im Bundesgebiet aufgegriffene ausländische Jugendliche in - formiert?

4. Aus welchem Grund wird offenbar keine Minderjährigen - Evidenz zu diesem Zweck in Ihrem Ressort geführt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Es werden in meinem Ressort selbstverständlich Aufzeichnungen über Asylwerber geführt, die auch über das Zugriffskriterium des Lebensalters abfragbar, bzw. strukturierbar sind. Worüber jedoch keine statistischen Aufzeichnungen geführt werden können, ist die Aufgliederung der minderjährigen Asylwerber gemäß dem Kriterium "begleitet" oder "unbegleitet". Das letztgenannte Kriterium ist einer statistischen Aufgliederung insofern nicht zugänglich, als es sich erstens bei der Beurteilung, ob ein minderjähriger Asyl - werber als unbegleitet zu qualifizieren ist, um eine Frage recht - licher Subsumtion, die sich einfacher Schematisierung entzieht, handelt und zweitens sich die Eigenschaft "unbegleitet" jederzeit während eines Verfahrens ändern kann. Die erste angeführte Beur - teilung ist Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens, das bei der Antragstellung, wo die statistische Erfassung erfolgt, nicht abgeschlossen ist; mit dem Abschluß des Asylverfahrens steht das Ermittlungsverfahren fest - dann handelt es sich aber nicht mehr um einen Asylwerber.

Weiters vermag ich den in der Anfrage gezogenen Schluß, wonach die besonderen Sorgfaltspflichten der Asylbehörden minder - jährigen unbegleiteten Asylwerber im Einzelfall gegenüber zur Notwendigkeit oder auch nur zum Naheliegen statistischer Auf - zeichnungen über derartige Fälle führen müßten, nicht nachzuvoll - ziehen: Der Umstand, daß die Behörde in jedem ihr vorliegenden Einzelfall der Antragstellung durch einen unbegleiteten minder - jährigen Asylwerber ihren besonderen, unter anderem im Asylgesetz 1997 verankerten Sorgfaltspflichten nachkommt, hängt nicht davon

ab, ob irgendein zentrales Register die absolute Zahl gleichgela - gerter Fälle ausweist oder nicht.

Es handelt sich beim Fehlen derartiger Evidenzen somit nicht um einen "Mißstand", dessen Beseitigung etwa geboten wäre.

Die Frage 3 ist sprachlich schwer verständlich. Wenn sich diese Frage darauf beziehen sollte, in welcher Weise die Jugendwohl - fahrtsträger gemäß § 95 des Fremdengesetzes oder gemäß § 25 des Asylgesetzes informiert werden, ist dazu festzustellen, daß eine Verständigung durch die zuständige Behörde erster Instanz auf schriftlichem Wege zum ehestmöglichen Zeitpunkt erfolgt.